

Jagdschutz- und Jägerverein Kulmbach e. V.
Jahreshauptversammlung am 10.03.2017



Mit der Waffe unterwegs

- Über die rechtlichen Vorgaben zu Führen
und Transport von Waffen durch Jäger -

Referent: Rechtsanwalt Oliver Heinekamp

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

a) Grundsatz: Erlaubnispflicht zum Führen einer Waffe

Umgang mit und Führen von Waffen

➔ behördliche Genehmigung erforderlich
(§ 92 Abs. 2, 10 Abs. 4 WaffG)



1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

Unterschieden wird:

- Erlaubnis für Erwerb und Besitz

➔ **Waffenbesitzkarte**

- Erlaubnis zum Führen

➔ **Waffenschein**

- Erlaubnis zum Schießen

➔ **Erlaubnisschein**

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

Voraussetzung dafür u. a.:

- **Nachweis der Sachkunde**
- **Nachweis eines Bedürfnisses**

Also: Zum Führen einer Waffe ist grundsätzlich ein Waffenschein erforderlich

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

b) Ausnahme: Erlaubnisfreiheit für Jäger

Besonderer Erlaubnistatbestand für Jäger

„Führen von Waffen und Schießen zu Jagdzwecken“

(§ 13 Abs. 6 WaffG)

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

aa) Führen bei befugter Jagdausübung

Jäger (= Inhaber eines gültigen Jagdscheins) dürfen Waffen im Rahmen der befugten Jagdausübung ohne Erlaubnis (also ohne Waffenschein) führen und mit ihnen schießen.

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

Befugte Jagdausübung beinhaltet:

- **Ein- und Anschießen im Revier**
 - **Jagdhundausbildung im Revier**
 - **Jagd- und Forstschutz**
-

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

aa) Führen bei befugter Jagdausübung

Art der Waffe:

- egal, ob Lang- oder Kurzwaffe
 - muss aber zur Jagdausübung nach dem Bundesjagdgesetz erlaubt sein
-

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

aa) Führen bei befugter Jagdausübung

Zustand der Waffe:

**geladen (= schussbereit) und unmittelbar im Zugriff
des Jägers**

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

aa) Führen bei befugter Jagdausübung

Jagdschutz beinhaltet:

- Erlegen von Unfallwild
 - Töten von wildernden Katzen und Hunden (sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen gegeben sind)
-

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

bb) Führen im Zusammenhang mit der Jagd

Führen in direktem Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung.

➔ Zugriffsbereit

➔ nicht schussbereit, also vollständig entladen (*unterladen* reicht nicht!)

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

bb) Führen im Zusammenhang mit der Jagd

Beispiele:

- direkter Weg von Wohnung zum Jagdrevier
 - Weg von einem Revierteil zum anderen
 - Schüsseltreiben nach der Jagd
 - Erledigungen und Besorgungen auf dem Weg, z. B. „Abstecher“ zur Bank, Post, Einkäufe, Tanken (str.)
-

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

bb) Führen im Zusammenhang mit der Jagd

erlaubt ist z. B.:

- Waffen im PKW ohne Futteral auf Rück- oder Beifahrersitz (sinnvoll?) zu legen.
 - Kurzwaffe im Holster „am Mann“
-

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

bb) Führen im Zusammenhang mit der Jagd

- keine Kilometerbegrenzung als Höchstgrenze
 - keine zeitliche Begrenzung
 - ➔ aber größere Unterbrechungen (z. B. Übernachtung) sprechen gegen klaren Zusammenhang mit der Jagd.
 - **Achtung:** Obwohl eine Beförderung der Waffe zugriffsbereit im Fahrzeug erlaubt ist, bleibt das Schießen aus einem Fahrzeug verboten!
-

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

cc) Transport

Beispiele:

- Wege zum Büchsenmacher
 - Fahrt zum Schießstand
 - Teilnahme an jagdlichen Schießwettbewerben
 - ➔ kein direkter Zusammenhang mit Jagdausübung
 - ➔ aber im Zusammenhang mit dem vom Bedürfnis umfassten Zweck (= Jagdausübung wird gemäß Waffengesetz für Jäger allgemein als Bedürfnis anerkannt)
-

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

cc) Transport

- **Waffe weder zugriffsbereit noch schussbereit**

- **daraus folgt:**

**Transport im verschlossenen Futteral/
Waffenkoffer, verschlossener Kofferraum**

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

cc) Transport

Sinn:

➔ Dann ist Waffe nicht zugriffsbereit, da sie nicht innerhalb von drei Sekunden und mit weniger als drei Handgriffen unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann (BT-Drs. 16/8224, S. 32 f.)

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

c) Begriffsbestimmungen

Sinn:

**nicht Diebstahlsicherung, sondern
Verzögerung des Zugriffs durch den
Berechtigten**

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

cc) Transport

- erforderlich ist:

Jäger muss die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Waffen oder Munition abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG)

- außerdem:

➡ Waffen und Munition getrennt voneinander verwahren (Ausnahme: entsprechendes Sicherheitsbehältnis)

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

cc) Transport

Welche Vorkehrungen konkret zu treffen sind, hängt vom Einzelfall ab und steht im Ermessen des verantwortungsbewussten Waffenbesitzers.

➔ Abwägen je nach Situation

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

cc) Transport

das bedeutet:

- Fahrzeug mit Schusswaffe nicht über längeren Zeitraum unbeaufsichtigt abstellen
 - Waffen im Fahrzeug nicht von außen erkennbar
 - bei Hotelübernachtung in Safe oder Hotelzimmer
 - zusätzliche Sicherungen (z. B. Abzugs- oder Waffenschlösser) sind sinnvoll
 - vorübergehende Verwahrung in PKW oder Hotelzimmer ist gesetzlich zulässig
-

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

c) Begriffsbestimmungen

„Schussbereit“:

- **Munition in der Waffe**
- **auch wenn nicht gespannt oder gesichert**
- **auch wenn unterladen**

„Zugriffsbereit“:

- **Waffe kann mit wenigen Handgriffen in Anschlag gebracht werden**
 - **z. B. Kurzwaffe im Holster, Langwaffe offen auf PKW-Rücksitz**
-

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

c) Begriffsbestimmungen

Also nicht zugriffsbereit,

- **im verschlossenen Futteral**
- **im verschlossenen Kofferraum (ohne Zugriff vom Fahrzeuginneren → Kombi!)**

problematisch: Öffnen des Kofferraums, z. B. Parkplatz vor Büchsenmacher

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

c) Begriffsbestimmungen

„Führen“:

Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums.

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

c) Begriffsbestimmungen

„Transportieren“:

**nicht zugriffsbereites und nicht schussbereites
Befördern, das mit dem Bedürfnis in Zusammen-
hang steht.**

**„Transport“ ist auch „Führen“, aber in der erlaubnis-
freien Sonderform.**

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

d) Zusammenfassung

- **Führen der Waffe beginnt mit dem Verlassen des eigenen Besitzums**
 - **Schussbereit (= geladen) nur bei befugter unmittelbarer Jagdausübung**
 - **im direkten Zusammenhang mit der Jagdausübung (Weg von Wohnung ins Revier) zwar zugriffs-, nicht aber schussbereit**
 - **bei Beförderung ohne direkten Zusammenhang: Transport weder schuss- noch zugriffsbereit (= verschlossenes Behältnis), wenn noch vom Bedürfnis umfasst**
-

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

d) Zusammenfassung

Achtung:

**Hauptteile der Waffe sind den Schusswaffen
gleichgestellt → kein ungesicherter Transport
wesentlicher Teile**

1. Gesetzliche Grundlage für das Führen und den Transport einer Waffe

d) Zusammenfassung

Achtung:

**kein Führen von Waffen auf öffentlichen
Veranstaltungen (z. B. Volksfest)**

2. Die Unfallverhütungsvorschrift Jagd

Bisherige Betrachtungen betrafen das WaffG.

Aber auch UVV-Jagd ist zu beachten:

- **Waffen dürfen nur während der tatsächlichen Jagd-
ausübung geladen sein (§ 3 Abs. 1 UVV-Jagd).**
 - **Beim Besteigen von Fahrzeugen und während der
Fahrt müssen alle Schusswaffen entladen sein.**
 - **Beim Besteigen oder Verlassen eines Hochsitzes,
beim Überwinden eines Hindernisses oder ähnlichen
Gefahrenlagen: Läufe/Patronenlager müssen entladen
sein (§ 3 Abs. 3 UVV-Jagd) → also unterladene Waffe ausnahms-
weise zulässig**
-

3. Dokumente nicht vergessen

- Personalausweis
 - Jagdschein
 - Waffenbesitzkarte
 - bei geliehener Waffe:
 - ➔ Leihschein
 - ➔ Kopie WBK des Eigentümers
-

4. Exkurs: Folgen bei Verstößen

Beispiel:

Waffe und Munition wird entwendet und zur Tötung eines Menschen eingesetzt.

➔ Jäger könnte wegen fahrlässiger Tötung verurteilt werden (§ 222 StGB)

4. Exkurs: Folgen bei Verstößen

Aber auch kleinere Verstöße problematisch:

- **Verneinung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit**
 - **Entzug von Jagdschein und WBK**
 - **zwingende Folge bei Geldstrafe ab 60 Tagessätzen oder bei mehrmaligen niedrigeren Strafen, auch wenn kein Bezug zu den Waffen besteht (z. B. Gefährdung des Straßenverkehrs, Steuerhinterziehung, ...)**
-

4. Exkurs: Folgen bei Verstößen

Gefahr: „**Sekundenschlaf**“

- Kein übereiltes Geständnis nach Unfall!

§ 315 c StGB Straßenverkehrsgefährdung:

Wer im Straßenverkehr (...) ein Fahrzeug führt, obwohl er (...) infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, (...) und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

4. Exkurs: Folgen bei Verstößen

Problemfall: Erlösen von Unfallwild

Empfehlung: Vor Tätigwerden Kontakt zu Polizei und/oder Jagdausübungsberechtigtem aufnehmen, sonst ggf. Jagdwilderei, § 292 StGB!

5. Die Beförderung von Munition

ADR

„Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“.

➔ Vorschriften für Verpackung, Ladungssicherung und Kennzeichnung von Gefahrgut.

5. Die Beförderung von Munition

Munition = Gefahrgut

aber Erleichterungen für Jäger:

bei Beförderung durch Privatpersonen, wenn Güter einzelhandelsgerecht abgepackt und für Sport oder Freizeit bestimmt sind.

Voraussetzung:

Maßnahmen getroffen, die unter gewöhnlichen Umständen ein Freiwerden verhindern

5. Die Beförderung von Munition

Bruttomasse beschränkt auf 50 kg pro Fahrzeug

➔ bei Durchschnittsgewicht einer Schrotpatrone von 35 g also ca. 1.400 Patronen

6. Das Führen von Messern

Grundsätzlich ist das Führen von Einhandmessern oder Messern mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm verboten.

Ausnahme: bei Jagdausübung oder im direkten Zusammenhang damit.



Jäger darf Messer zugriffsbereit bei der Jagd und auf dem Hin- und Rückweg führen.

7. Waffen und Alkohol

Vorsichtig und sachgemäß im Sinne des Waffengesetzes geht mit Waffen nur um, wer sie in nüchternem Zustand gebraucht und so sicher sein kann, keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen zu erleiden, die zur Gefährdung Dritter führen können.

(Urteil des BVerwG vom 22.10.2014, Aktenzeichen: 6 C 30/13)

➔ faktisch 0 Promille!

7. Waffen und Alkohol

Sachverhalt im Urteilsfall:

Am 13. Juni 2008 fuhr der Kläger mit seinem Pkw von seinem Haus aus zu einem nahegelegenen Wald zur Jagd, nachdem er zwei Gläser Rotwein - zusammen 0,5 l mit ca. 13 % Alkohol - und ein Schnaps-Glas Wodka - 30 ml mit ca. 40 % Alkohol - getrunken hatte. Von einem Hochsitz aus erlegte er einen Rehbock mit einem Schuss. Auf der Rückfahrt mit dem Pkw vom Wald zu seinem Haus wurde der Kläger von Polizeibeamten angehalten. Ein freiwilliger Alkoholtest vor Ort ergab einen Wert von 0,47 mg/l Atemluftalkoholkonzentration, ein später auf der Polizeiwache durchgeführter „gerichtsverwertbarer“ Alkoholtest einen Wert von 0,39 mg/l. Die Polizeibeamten, die den Kläger kontrolliert hatten, beschrieben diesen und sein Verhalten in einem internen Formularbogen vom 14. Juni 2008 unter anderem wie folgt: Fahrweise sicher, körperliche Auffälligkeiten keine, Stimmung/Verhalten distanzlos, Bewusstsein benommen.

7. Waffen und Alkohol

Zum Vergleich: Alkohol und Straßenverkehr

- 0,3 ‰ BAK und alkoholbedingter Fahrfehler: Straftat, Entzug Führerschein
- 0,5 ‰ BAK: Ordnungswidrigkeit, Geldbuße 500 €, 1 Monat Entzug Führerschein
- 0,8 ‰ BAK und alkoholbedingter Fahrfehler: Straftat mit Entzug Führerschein
- 1,1 ‰ BAK: Vermutung der absoluten Fahruntüchtigkeit

BAK = Blutalkoholkonzentration (ca. Atemalkoholkonzentration : 2)

faktisch bis 0,5 Promille kein Problem

Aber Achtung: 2 Bier á 0,5 l führen bei einem erwachsenen Mann (50 J, 80 kg, 180 cm) schon zu 0,69 ‰ BAK, ein Bier zu 0,35 ‰ BAK! Abbau ca. 0,1 ‰ BAK/Stunde.

8. Kontrolle durch die Polizei oder die Jagdbehörde

a) im Fahrzeug

- **zunächst jede Hektik vermeiden**
 - **ruhig mit beiden Händen (sichtbar) am Lenkrad sitzen bleiben und bei geöffnetem Fenster den Anweisungen des Polizeibeamten folgen.**
 - **Missverständnisse vermeiden (z. B. Griff Richtung Waffe zu KFZ-Papieren).**
-

8. Kontrolle durch die Polizei oder die Jagdbehörde

b) in der Wohnung

Behörde darf verdachtsunabhängig die sorgfältige Aufbewahrung von Waffen und Munition prüfen (§ 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG).

- ➔ nicht nur Existenz von Waffenschränk, auch Abgleich Inhalt ↔ Aktenbestand**
 - ➔ dies bezweckt Schutz vor Waffenmissbrauch**
-

8. Kontrolle durch die Polizei oder die Jagdbehörde

b) in der Wohnung

Zwar besteht ein Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG).

Jedoch ist eine nicht nachvollziehbare Verweigerung der Mitwirkung sicher nicht folgenlos.

Wer wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des WaffG verstößt, gilt als unzuverlässig (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG) und schafft damit selbst den Grund für den Widerruf seiner waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 45 Abs. 2 WaffG).

➔ also Empfehlung: beim ersten Besuch alles offen zeigen

8. Kontrolle durch die Polizei oder die Jagdbehörde

Anmerkung zum Schluss:

**Jäger sind in vielerlei Hinsicht vom Gesetzgeber privilegiert.
So auch im Umgang mit Waffen und Munition**

→ Schild „Jagdschutz“ = Anlass für Fahrzeugkontrolle der Polizei

8. Kontrolle durch die Polizei oder die Jagdbehörde

Anmerkung zum Schluss:

- „Abstecher“ auf dem Weg ins Revier
 - als „Rambo“ in die Bank?



Wir Jäger sollten uns der besonderen Stellung und des Vertrauensvorschlusses, den der Gesetzgeber uns entgegenbringt, bewusst sein und uns auch dementsprechend verhalten.

Das Kleingedruckte



„Gesetze können nur abstrakt gefasst sein. Wenn sie auf einen konkreten Sachverhalt angewandt werden, müssen sie ausgelegt werden. Dabei irren sich Finanzbeamte und Richter.“

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06.10.1970 (Az.: II 316-320/67)

Der Inhalt des Vortrags und des Handouts sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik der betroffenen Rechtsgebiete und der Vielzahl nicht entschiedener Einzelfragen kann weder vom Referenten noch vom Veranstalter irgendeine Haftung übernommen werden. Zwischen dem Referenten und einem Zuhörer kommt durch die Teilnahme an diesem Vortrag kein Mandat zustande.

© März 2017 by

RA Oliver Heinekamp
Anton • Heinekamp • Teufel
Gravenreutherstr. 2, 95445 Bayreuth

Waidmanns Heil!

Oliver Heinekamp

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,



ANTON · HEINEKAMP · TEUFEL

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Gravenreutherstraße 2, 95445 Bayreuth

Telefon: 09 21 / 7 89 44 - 60,

Telefax: 09 21 / 7 89 44 - 69

kanzlei@steuer-rechts-kanzlei.de

www.steuer-rechts-kanzlei.de